



Inhaltsverzeichnis

Nr.		Seite
126	Öffentliche Bekanntmachung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Dorsten - Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2013	449
127	Wegeeinziehung für das südliche Teilstück der Zuwegung zur landwirtschaftlichen Betriebsstelle „Große Vorholts- Weg 61“ im Stadtteil Lembeck	455
128	Einleitung des Wegeeinziehungsverfahrens für ein Teilstück eines unbenannten Wirtschaftsweges – nördlich der Gemeindestraße „Wedenhof“ – im Naturschutzgebiet „Bachsystem des Wienbaches“ im Stadtteil Hervest	459

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung - Bürgerbüro, Stadtbibliothek,
im Bürgerhaus Alte Post Lembeck und im Carola-Martius-Haus Rhade eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:
Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa
eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude
Bücherei Wulfen, Gesamtschule – Bürgerhaus Alte Post, Lembeck

Öffentliche Bekanntmachung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Dorsten

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 17.09.2014 den Jahresabschluss und den Lagebericht des Entsorgungsbetriebes der Stadt Dorsten zum 31.12.2013 festgestellt und folgenden Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Entsorgungsbetriebes der Stadt Dorsten zum 31.12.2013 wird vorbehaltlich des abschließenden Vermerkes der Gemeindeprüfungsanstalt festgestellt und beschlossen.

Aus dem Jahresüberschuss in Höhe von 301.059,88 € und den Gewinnvorträgen der Vorjahre wird am 15.10.2014 eine Ausschüttung in Höhe von 300.000 € an die Stadt Dorsten vorgenommen.

Dem Betriebsausschuss wird für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 sowie der Lagebericht des Entsorgungsbetriebes der Stadt Dorsten für das Wirtschaftsjahr 2013 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht und werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in den Geschäftsräumen des Entsorgungsbetriebes während der Geschäftszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Dorsten, 29.10.2014

gez.

Antonius von Hebel
Betriebsleiter

Windbrake
Betriebsleiter

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Entsorgungsbetrieb der Stadt Dorsten. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Aleff & Partner GmbH, Dorsten, bedient.

Diese hat mit Datum vom 25.06.2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Entsorgungsbetriebes der Stadt Dorsten (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Entsorgungsbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 Abs. 1 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Entsorgungsbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Entsorgungsbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Entsorgungsbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“



Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Aleff & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 16.10.2014

GPA NRW

Im Auftrag


Thomas Siebert



BILANZ
zum
31. Dezember 2013

A K T I V A			P A S S I V A		
	€	31.12.2013 €	31.12.2012 €		31.12.2013 €
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Stammkapital	25.000,00
1. EDV-Software	21.658,00	21.658,00	26.439,00	II. Rücklagen	450.000,00
				III. Gewinnvortrag	780.411,39
II. Sachanlagen				IV. Jahresüberschluss	301.059,88
1. technische Anlagen und Maschinen	208.321,00		187.356,67		1.556.471,27
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.138.365,50		2.661.522,90	B. Rückstellungen	
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	3.346.686,50	0,00	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	464.829,22
			2.848.879,57	2. Steuerrückstellungen	6.310,00
				3. Sonstige Rückstellungen	1.011.192,70
					1.482.331,92
B. Umlaufvermögen					
I. Vorräte				C. Verbindlichkeiten	
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	141.545,48		127.382,69	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	168.888,72
2. Waren	3.264,74	144.810,22	3.902,46	2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Dorsten	535.037,83
			131.285,15	3. Sonstige Verbindlichkeiten	484.411,26
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				- davon aus Steuern:	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	171.090,24		222.217,03	- davon im Rahmen sozialer Sicherheit: € 0,0 (Vorjahr: T€ 1,6)	
2. Forderungen gegen die Stadt Dorsten	182.530,69		1.323.340,14		
3. Sonstige Vermögensgegenstände	149.615,02	503.235,95	1.669.289,23		
					1.188.337,81
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		197.239,07	276.084,66		
		13.511,26	13.685,19		
C. Rechnungsabgrenzungsposten		4.227.141,00	4.965.661,80		

Handwritten: *Handwritten*

Anlage: 2

Seite: 1

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
für die Zeit vom 01.01.2013 bis 31.12.2013
für den Entsorgungsbetrieb der Stadt Dorsten

	2013	2012
	€	€
1. Umsatzerlöse	11.001.550,44	11.337.635,21
2. Sonstige betriebliche Erträge	79.663,99	43.571,72
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe	-63.063,38	-24.844,51
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-3.613.217,48</u>	<u>-3.580.019,31</u>
	-3.676.280,86	-3.604.863,82
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-3.119.635,77	-3.103.896,46
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	<u>-921.923,10</u>	<u>-927.938,85</u>
- davon für Altersversorgung:	<u>-4.041.558,87</u>	<u>-4.031.835,31</u>
€ 290.542,08 (Vorjahr: T€ 284,0)		
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-631.900,13	-602.616,67
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-2.265.946,10</u>	<u>-2.368.805,89</u>
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	197,59	5.582,72
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-74.937,09</u>	<u>-100.452,83</u>
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	390.788,97	678.215,13
10. Steuern vom Einkommen und Ertrag	-72.670,99	-60.870,30
11. sonstige Steuern	<u>-17.058,10</u>	<u>-14.682,10</u>
12. Jahresüberschuss	301.059,88	602.662,73

Müller im Jahre

Wegeeinziehung für das südliche Teilstück der Zuwegung zur landwirtschaftlichen Betriebsstelle „Große Vorholts- Weg 61“ im Stadtteil Lembeck

Die Stadt Dorsten als Straßenbaubehörde zieht das südliche Teilstück der Zuwegung zur der landwirtschaftlichen Betriebsstelle „Große- Vorholts-Weg 61“, gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (SGV.NRW. 91), für den öffentlichen Verkehr ein.

Aufgrund der einheitlichen Eigentumsverhältnisse der angrenzenden Grundstücke wird das südliche Teilstück der Zuwegung „Große- Vorholts- Weg 61“ nicht mehr zur verkehrlichen Erschließung dieser Grundstücke benötigt. Aus dem v. g. Grund hat der Weg hier somit keine Verkehrsbedeutung mehr und wird deshalb gem. § 7 (2) StrWG NRW für den öffentlichen Verkehr eingezogen. Öffentlich- rechtlich wird die Erschließung der landwirtschaftlichen Betriebsstelle „Große-Vorholts-Weg 61“ durch die Eintragung einer entsprechenden Erschließungsbaulast gesichert.

Die Einleitung des Wegeeinziehungsverfahrens wurde im Amtsblatt der Stadt Dorsten Nr. 20 vom 24.06.2014 öffentlich bekannt gemacht. Während der dreimonatigen Frist zum Vorbringen von Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Von der Einziehung ist das nachfolgend aufgeführte Grundstück betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Lembeck	6	19 (tlw.)

Eigentümerin des v. g. Grundstückes ist die Stadt Dorsten.

Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Bekanntmachung. Hieraus sind die genaue Lage und Abgrenzung der von der Einziehung betroffenen Straßenfläche ersichtlich. Ergänzend können Lagepläne beim Vermessungsamt, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Halterner Straße 28, Zimmer 111, während der Dienststunden

montags – donnerstags 8.00 Uhr – 16.00 Uhr und
freitags 8.00 Uhr – 13.00 Uhr

eingesehen werden.

Die Einziehung wird hiermit gemäß § 7 (1) des StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) wirksam und gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, binnen eines Monats nach Bekanntgabe (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen

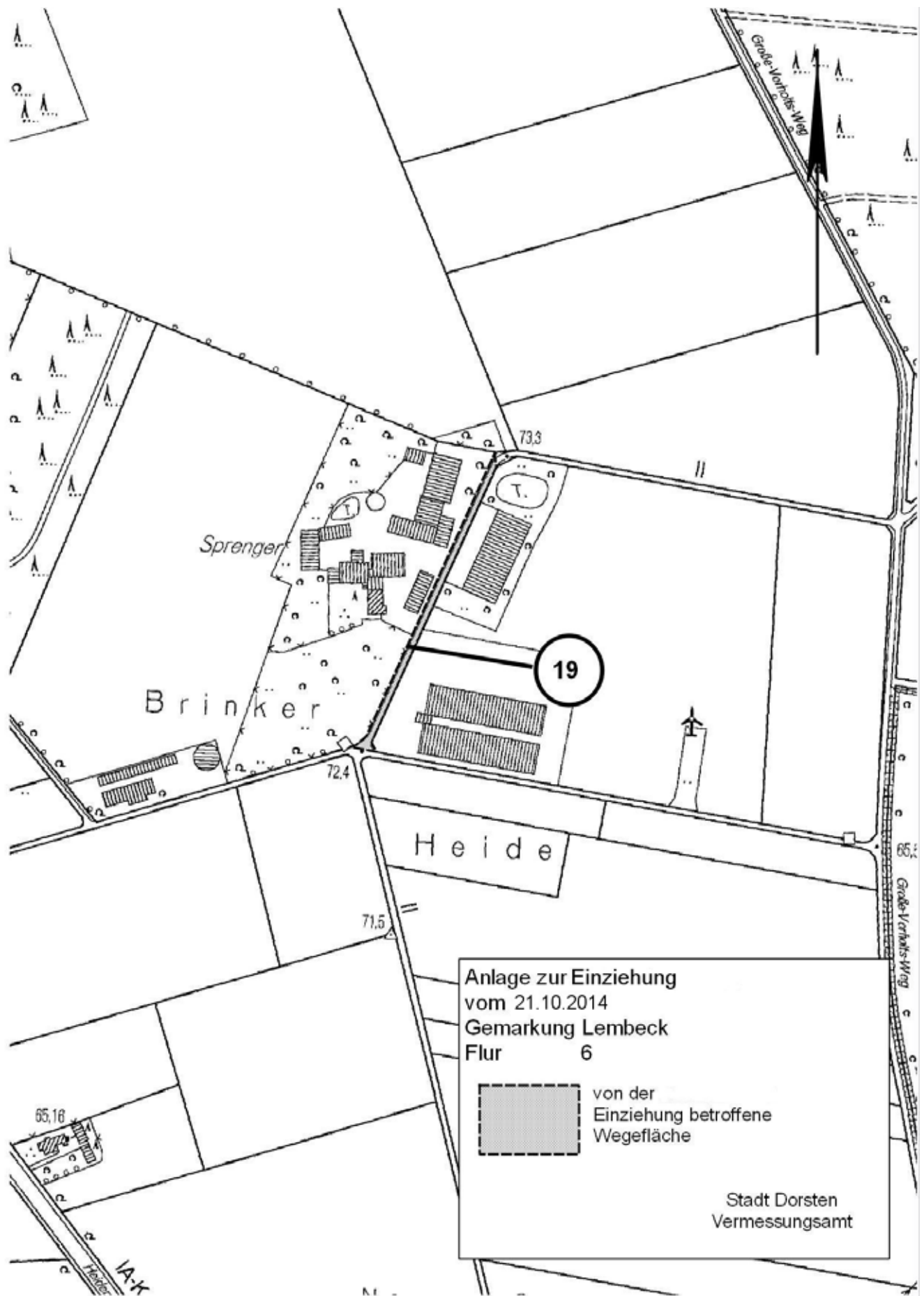
Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Begehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Hinweis:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Dorsten 21.10.2014
Der Bürgermeister
I.V.
gez.
Lohse
(Technischer Beigeordneter)



Einleitung des Wegeeinziehungsverfahrens für ein Teilstück eines unbenannten Wirtschaftsweges- nördlich der Gemeindestraße „Wedenhof“ – im Naturschutzgebiet „Bachsystem des Wienbaches“ im Stadtteil Hervest

Die Stadt Dorsten als Straßenbaubehörde beabsichtigt, ein Teilstück eines unbenannten Wirtschaftsweges – nördlich der Gemeindestraße „Wedenhof“ im Naturschutzgebiet „Bachsystem des Wienbaches“ gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (SGV.NRW. 91) für den öffentlichen Verkehr einzuziehen.

Da der Weg aufgrund der heutigen Eigentumsverhältnisse der angrenzenden Grundstücke keine Erschließungsfunktion mehr hat, er aufgrund des bergsenkungsbedingten Grundwasserstandes auch zum Teil zeitweilig örtlich nicht mehr vorhanden ist und er somit keine Verkehrsbedeutung mehr hat, soll er für den öffentlichen Verkehr eingezogen werden.

Von der beabsichtigten Einziehung ist das nachfolgend aufgeführte Grundstück betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Dorsten	31	87 (tlw.)

Eigentümerin des v. g. Grundstückes ist die Stadt Dorsten.

Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Bekanntmachung. Hieraus sind die genaue Lage und Abgrenzung der von der beabsichtigten Einziehung betroffenen Straßenfläche ersichtlich.

Ergänzend können Lagepläne beim Vermessungsamt, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Halterner Straße 28, Zimmer 111, während der Dienststunden

montags – donnerstags	8.00 Uhr – 16.00 Uhr
freitags	8.00 Uhr – 13.00 Uhr

eingesehen werden.

Die Einleitung des Einziehungsverfahrens wird hiermit gemäß § 7 (4) des StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von 3 Monaten, nach erfolgter Bekanntmachung (Erscheinungsdatum des Amtsblattes), Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten erhoben werden. Sollen die Einwendungen zur Niederschrift gegeben werden, kann dieses während der Dienststunden

montags – donnerstags 8.00 Uhr – 16.00 Uhr
freitags 8.00 Uhr – 13.00 Uhr

auch in den v. g. Diensträumen geschehen.

Dorsten, 31.10.2014
Der Bürgermeister
I.V.
gez.
Lohse
(Technischer Beigeordneter)

